

Signatur U II
Urkunden
U II Nummer 13

Kurze Nachricht
von der Guldener
Bulle.
Ffm. circa 1760.

Kurze
Nachricht
von der
Gülden Bullen.

circa 1760

15A-28



Die Guldene Bulle, welche allhier zu Frankfurt am
Mann auf dem Rathhause oder Römer, und zwar
in löblicher Stadt-Kanzelen, gezeigt wird, ist ein auf Per-
gament mit rothen Anfangs-Buchstaben bey jedem Absatze
geschriebenes Buch in-Quart-Format, auf vier und zwanzig
Blättern, welche mit schwarzer und gelber Seide durch-
zogen zusammen geheftet sind. Sie wird in einem mit
Schildkrott und Perlenmutter auswendig eingelegten,
inwendig aber mit gelbem Taffet gefütterten Kästgen auf-
gehoben; und ist in Lateinischer Sprache verfaßt. Ihren
Namen führet dieselbe von dem an vier und vierzig gelben

* 2

und





und eben so viel schwarzen seidenen Fäden hangendem Kayserlichen Siegel oder Bulle, so von gediegenem Golde, und so dicke als ein doppelter Thaler, inwendig aber mit Wax ausgefüllt ist. Auf deren einer Seite ist ihres Urhebers, Kayfers Carls des IV, Bildniß, im Kayserlichen Schmucke sitzend, mit der Krone auf dem Haupte, und in der rechten Hand den Szepter, in der linken aber den Reichs=Apfel haltend, zu sehen; wobey man zugleich zur rechten Seite des Kayfers den Reichs=Adler, so wie zur linken den Böhmischn Löwen mit einem doppelten Schweif, wahrzunehmen hat. In der Umschrift liest man:

KAROLUS. QUARTUS. DIVINA.
FAVENTE. CLEMENTIA. ROM-
ANOR-UM. IMPERATOR. SEMPER.
AUGUSTUS. ET. BOEMIAE. REX.

Auf der andern Seite dieses Siegels hingegen bemerkt man eine Burk mit dreyen Thürnen; in deren Mitte eine
offene



offene Thüre, und darinnen die folgende Worte dergestalt gesetzt anzutreffen:

A U R

E A R

O M A

D. i. Aurea Roma.

Die Umschrift dieser Seite aber enthält den alten bekannten Vers:

ROMA. CAPUT. MUNDI. REGIT.
ORBIS. FRENA. ROTUNDI.

Diese sogenannte Guldene Bulle ist das älteste Teutsche Reichs=Gesetz=Buch, so unter der Aufsicht eines Römisch=Teutschen Kayfers zusammen getragen, und von Carln dem IV im Jahre 1356 auf den Reichstagen zu Nürnberg und Mez in Gegenwart und mit Genehmigung sämtlicher Reichs=Stände öffentlich verkündigt worden ist. Sie begreift auch daher zween Theile, davon der eine, der zu



Nürnberg gegeben worden, in den erstern drey und zwanzig Kapiteln die Verordnungen von der Kayser-Wahl, den Gerechtsamen und Vorzügen der Kurfürsten, und verschiedene andere das alte Staatsrecht betreffende Satzungen enthält; der andere aber, so sich von Mez herschreibt, und vom 24 bis zum 30sten Kapitel hinreicht, auffer mancherley Zusätzen zu den Kurfürstlichen Vorrechten, insonderheit die Pracht und Ordnung der Reichs-Erz- und Erbämter bey grossen Kayserlichen und Königlichem Reichshöfen vorschreibt.

Ob Sie gleich schon vor mehr als vierhundert Jahren gemacht worden, seit welcher Zeit sich ungemein grosse Veränderungen im Teutschen Reichs-Staate ereignet haben, wird doch Solche noch immer als das erste Reichs-Grund-Gesetz in grossen Ehren gehalten, und ein zeitiger Kayser oder Römischer König auch noch heutiges Tags in Seiner Kapitulation darauf verpflichtet.

Vormals



Vormals ist viel darüber gestritten worden, wer hiebey die Feder geführet habe, und für deren eigentlichen Verfasser zu halten seye? wie dann einige deshalb auf den Italienischen Juristen Bartolum, andere aber auf den Kayser Carln den IV selbst, gerathen. Am wahrscheinlichsten ist die alte Meinung, welcher schon Cyriack Spangenberg in der Verdischen Chronick vor zweyhundert Jahren beygepflichtet, daß es der Kayserliche Geheim-Schreiber und Kanzler, Rudolff von Friedberg, (aus der Wetterau) gewesen, der unserer Teutschen Reichs-sachen sehr kundig war, und zuletzt als Bischoff von Verden gestorben.

Uebrigens ist das hiesige Exemplar der Guldnen Bulle — allerdings eine ihrer vornehmsten Urschriften, welche der Rath zu Frankfurt, um der Schuldigkeit der Stadt und seiner Bürger bey Wahltagen sich desto genauer zu versehen, im Jahre 1366 aus der Kayserlichen Kanzeley erhalten hat.

Hieraus



Hieraus ist ihm auch im Jare 1371 die Deutsche Uebersetzung zugekommen, welche gleichfalls in der Frankfurter Stadt-Kanzley zugleich mit der Guldnen Bulle gezeigt wird, und aus 35 Blättern besteht.

Im Jare 1642 wurden in Gegenwart eines Kur-Mainzischen Herrn Abgeordneten, und in Beyseyn eines darzu ernannten Herrn des Raths, zweener Herren Syndicorum, wie auch mit Zuziehung zweener Notarien und vier Zeugen, in das zu Frankfurt befindliche Lateinische Original, andere Seidensäden, weil die vorigen Alters halber dünne und unhaltbar waren, hinein gezogen, welches auch den 5 Febr. 1710 mit eben dergleichen Umständen und Solemnitäten wiederholet worden.

